

## REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 1 WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE S.R.O.?



Wissen Sie, welche Änderungen das Körperschaftsgesetz ("ZOK") und das Neue Bürgerliche Gesetzbuch ("NOZ") ab dem 1.1.2014 für tschechische s.r.o. mit sich bringen?

Nachstehend stellen wir Ihnen eine Übersicht dessen vor, was Sie unbedingt wissen sollten. In lockerer Folge werden wir in den nächsten Monaten die wichtigsten Änderungen in verschiedenen Rechtsgebieten vorstellen.

### 1. EINZELNE SCHLAGLICHTER DER ÄNDERUNGEN HINSICHTLICH DER S.R.O.

- 1.1 Jede s.r.o. ist verpflichtet, ihren **Gesellschaftsvertrag (die Gründungsurkunde) spätestens bis zum 30.6.2014** an die neue rechtliche Regelung anzupassen, und diese dem Registergericht zuzustellen; Bestimmungen, die im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des ZOK stehen, werden bereits zum **1.1.2014 aufgehoben**.
- 1.2 **Beendigung des Kettenverbots**– Heute ist verboten, dass eine tschechische s.r.o. nur einen Gesellschafter hat, wenn dieser die Rechtsform einer (in- oder ausländischen) Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat und seinerseits nur einen Gesellschafter aufweist. Eine natürliche Person darf Alleingesellschafter in höchstens drei s.r.o. sein. Das ZOK hebt diese heute in der Praxis oft nicht bekannten Regelungen vollständig auf.
- 1.3 **Der Geschäftsführer wird zukünftig berechtigt sein, gemeinsam mit dem Prokuristen für die Gesellschaft zu handeln (sog. gemischte Prokura)** – diese bislang unzulässige aber geade im deutschsprachigen Ausland völlig übliche Form der Vertretungsregelung sollten die Registergerichte ab dem 1.1.2014 akzeptieren.
- 1.4 **Neue Erfordernisse des Vertrages über die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers** – die vor dem 1.1.2014 abgeschlossenen Verträge müssen **spätestens bis zum 30.6.2014** an den Anforderungen des ZOK angepasst werden, sonst gilt, dass **die Ausübung der Funktion nach diesen Verträgen unentgeltlich ist**.
- 1.5 **Die Errichtung des gesetzlichen Rücklagen(Reserve-)fonds mit seinen Beschränkungen für die Nutzung ist nicht mehr verpflichtend** – die darin enthaltenen Mittel können Gesellschaftern ausgezahlt oder auf das Konto der vorgetragene

nen Gewinne überwiesen werden.

- 1.6 Neue Haftungsregelungen gelten für Geschäftsführer durch Anwendung der **business judgement rule**: Wenn die handelnde Person (Geschäftsführer) nachweist, dass sie bei ihrer informierten Entscheidung im guten Glauben war und im vertretbaren Interesse der Gesellschaft handelte, haftet sie nicht gegenüber der Gesellschaft für den ihr zugefügten Schaden.
- 1.7 Eine **neue Art und Weise des Gläubigerschutzes** basiert auf dem. sog. Insolvenzttest, der der Gesellschaft untersagt, Gewinn, Mittel aus anderen eigenen Mitteln oder Vorauszahlungen auszuführen, sofern dies Bankrott verursacht; ferner auf den Regeln über Interessenkonflikt und Regeln des sog. *wrongful trading*.
- 1.8 **Wrongful trading** – sofern ein Geschäftsführungsorgan die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dadurch verletzt, dass es keine Schritte unternimmt, die zur Abwendung des Bankrotts notwendig sind, kann das Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Gläubigers entscheiden, dass das Geschäftsführungsorgan für die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft haftet. Dies geht weit über die bisherige Haftung für verspätete Insolvenzantragstellung hinaus.

## 2. ANTEIL UND EINLAGE

- 2.1 Ab 2014 muss das Mindeststammkapital und die Mindesteinlage eines Gesellschafters nur noch **1,- CZK** betragen.
- 2.2 **Verschiedene Arten von Anteilen** – das ZOK lässt zukünftig die Existenz verschiedener Arten von Geschäftsanteilen zu, wobei ein Gesellschafter dann mehrere Anteile verschiedener Art halten kann.
- 2.3 **Beteiligungsscheine** – der Geschäftsanteil des Gesellschafters, dessen Übertragbarkeit weder eingeschränkt noch bedingt ist, kann ab 2014 durch Ausgabe eines Beteiligungsscheins als Wertpapier auf Order dargestellt werden, dieser darf jedoch nicht zum Handel auf einem öffentlichen Markt angenommen werden.

## 3. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 3.1 **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in elektronischer Form** – das ZOK beschränkt nicht die Weise, wie in der Gesellschafterversammlung abgestimmt wird, sieht jedoch lediglich die Feststellbarkeit der Anwesenden vor, was auch diejenigen Personen sind, die zum Beispiel elektronisch (dazu zählt wohl auch Videokonferenz oder SKYPE) anwesend sind. Dabei können die nicht anwesenden

Gesellschafter auch nachträglich über Anträge abstimmen, die der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind, und zwar innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

- 3.2 **Beschlussfassung per rollam** – Nachdem die Gesellschafter den Beschlussantrag erhalten haben, können sie außerhalb der Gesellschafterversammlung derart entscheiden, dass sie ihre eventuelle Zustimmung zu solchem Antrag in der festgelegten Frist zustellen, sonst gilt, dass sie mit dem Antrag nicht einverstanden sind.

#### 4. GESCHÄFTSFÜHRER, INTERESSENKONFLIKT

- 4.1 Im Vergleich zur bestehenden Regelung wird das **Konkurrenzverbot** der Geschäftsführer **gelockert** und es wird angenommen, dass ein Konkurrenzverbot nicht gegeben ist, sofern die Gesellschafter über den eventuellen Interessenkonflikt Bescheid wussten.

- 4.2 Das ZOK begründet für die Organmitglieder der Körperschaften eine **Informationspflicht** hinsichtlich eines möglichen **Interessenkonflikts** und gibt dem höchsten Organ der Gesellschaft (der Gesellschafterversammlung) die Möglichkeit, die Ausübung der Funktion einer solchen Person ruhen zu lassen. Die Verletzung der Pflichten nach diesen Regeln stellt eine Handlung im Widerspruch zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dar und kann eine Haftung des Geschäftsführers begründen. Das ZOK legt auch die Informationspflicht des zukünftigen Mitgliedsorgans der Körperschaft in Bezug auf seine Insolvenzvergangenheit fest, diese wird selbst jedoch kein absolutes Hindernis für die Ausübung der Funktion darstellen, sondern kann durch die Gesellschafterversammlung für irrelevant erklärt werden.

- 4.3 **Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und weiteren Personen**, werden nicht mehr wie heute im hochproblematischen **§ 196a Handelsgesetzbuch** geregelt, sondern u.a. durch die Verschärfung der Regeln über Interessenkonflikt der Mitglieder der Organe der Gesellschaft, Regelungen über die Herausnahme von Vermögen aus der Gesellschaft und den Grundsätzen des *wrongful trading* ersetzt.

#### 5. ÜBERTRAGBARKEIT DES GESCHÄFTSANTEILS UND AUSTRITT AUS DER GESELLSCHAFT

- 5.1 Sehr wichtig für Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern wird sein, dass das ZOK die **Übertragung von Anteilen erleichtert** macht; jeder Gesellschafter kann seinen Anteil auf einen **anderen Gesellschafter übertragen**, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft diese Übertragung durch das Einverständnis eines Organs der Gesellschaft bedingt (heute ist dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich); die Übertragung des Anteils auf einen **Dritten**

wird mit der bloßen Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich sein, ohne, dass diese Vorgehensweise ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt werden müsste (heute muss der Gesellschaftervertrag diese Möglichkeit ausdrücklich zulassen). Sofern diese Lockerung nicht gewünscht ist, sollte die Abänderung des Gesellschaftsvertrages rechtzeitig veranlasst werden.

- 5.2 Sofern das zuständige Organ sein Einverständnis zur Übertragung des Geschäftsanteil ohne Angaben von Gründen verweigert, oder sofern es untätig bleibt, ist der Gesellschafter berechtigt, aus der Gesellschaft auszutreten, jedoch lediglich in dem Fall, dass er seine Einlagepflicht zum betroffenen Anteil vollständig erfüllt hat. Das ZOK ermöglicht weiter den **Austritt des Gesellschafters** aus der Gesellschaft zum Beispiel auch dann, wenn er gegen die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Änderung des überwiegenden Charakters der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft oder über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft abgestimmt hat und dagegen war.

## 6. NEUE TERMINOLOGIE

Man muss sich auch mit der neuen Terminologie vertraut machen, insbesondere:

- 6.1 **Handelskorporation** (*obchodní korporace*) – das ZOK führt einen Deckbegriff Handelskorporation ein, unter den sowohl die Handelsgesellschaften (insbesondere die öffentliche Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft), als auch Genossenschaften fallen.
- 6.2 **(Geschäfts)betrieb** (*(Obchodní) závod*) – der Begriff Geschäftsbetrieb ersetzt und präzisiert den bisherigen Begriff Unternehmen (*podnik*).
- 6.3 **Niederlassung** (*pobočka*) – ersetzt den heutigen Begriff Zweigniederlassung des Unternehmens und bezeichnet solchen Teil des Betriebs, der wirtschaftliche wie auch funktionelle Selbständigkeit ausweist. Die im Handelsregister eingetragene Niederlassung wird (ähnlich wie heute) als **Zweigbetrieb** (*odštěpný závod*) bezeichnet.

Wir hoffen, dass Sie unsere knappe Übersicht hilfreich fanden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne an der nachstehenden Anschrift zur Verfügung.

## REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014 TEIL 1: WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE S.R.O.?

**bpv** BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)

[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung .